Anlage 2

Stadt Ravensburg

Stadtverwaltung · Postfach 21 80 · 88191 Ravensburg

Stadtplanungsamt
Technisches Rathaus
Salamanderweg 22
88212 Ravensburg
Tel.-Zentrale (0751) 82-0
www.ravensburg.de

Christian Storch
Zimmer 3.10
Telefon (0751) 82-295
Telefax (0751) 82-60295
christian.storch@ravensburg.de

26.09.2018

Öffnungszeiten
Mo bis Fr 9 bis 12 Uhr
Mo bis Do 14 bis 16 Uhr

Bus, Auto
H Deisenfang
P am Haus

Bankverbindungen
KSK Ravensburg
IBAN
DE 45 65050110 0048000206
BIC
SOLADES1RVB

Voba Ravensburg
IBAN
DE 63 63090100 0300300000
BIC
ULMVDE66

Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

Hirschgraben 2

88214 Ravensburg

Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans der Region Bodensee-Oberschwaben

Stellungnahme im öffentlichen Beteiligungsverfahren nach § 10 Abs. 1 ROG i. V. mit § 12 Abs. 2 und 3 LplG zum Anhörungsentwurf gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 15.12.2017

Hier: Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe 436-174 (Eschach-Kögel) und 436-175 (Knollengraben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Ravensburg nimmt zur Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans der Region Bodensee-Oberschwaben wie folgt Stellung:

Durch den Schwerlastverkehr von und zu den vorgesehenen Abbaustandorten Eschach-Kögel und Knollengraben sowie durch Baustellenverkehr von und zu der bestehenden Aufbereitungsanlage Knollengraben werden die Ortsdurchfahrten insbesondere der Weiler Fildenmoos und Kemmerlang, die Ortslagen von Oberhofen und Knollengraben und im weiteren Verlauf der B 32 Wangener Straße bis zur B 30 auch die Ortsdurchfahrt von Ravensburg stark belastet. Eine überschlägige Ermittlung der Verkehrsbelastung von / zum vorgesehenen Abbaustandort Eschach-Kögel geht von einer Zunahme des Schwerlastverkehrs im Bereich Oberhofen und Kemmerlang von bis zu 15 % aus. In Richtung Fildenmoos ergibt sich nahezu eine Verdopplung des Schwerlastverkehrs.

Konversionsflächen in der östlichen Vorstadt Ravensburgs entlang der Wangener Straße werden als Wohnstandorte (z.B. Bezner-Areal, Rinker-Areal, Stadteingang Wangener Straße, Hinzistobler Straße) entwickelt, da sie sich in unmittelbarer Nähe der Innenstadt mit ihren zentralen Versorgungseinrichtungen befinden und sich daher gut als Wohnstandorte eignen. Die zusätzliche Verkehrsbelastung beeinträchtigt diese Standorte und ihre Bewohner.

Am vorgesehenen Abbaustandort Eschach-Kögel sind Eingriffe in den Wald und bestehende Grünstrukturen unvermeidlich. Dadurch sehen wir das Landschaftsbild insbesondere von den Hügellagen des Weilers Fildenmoos gesehen erheblich beeinträchtigt. Die bestehenden Wald- und Feldwege dienen der Naherholung der Bevölkerung von Fildenmoos und Gornhofen. Der Bevölkerung müssen wohnortnahe, attraktive und ausreichend große Erholungsflächen angeboten werden, um den Freizeitverkehr und die damit verbundenen Emissionen und Ressourcenverbräuche zu reduzieren. Durch den Verlust der Wege im unmittelbaren Abbaugebiet, den Eingriff in die Grünstrukturen sowie die mit dem Abbau verbundenen Emissionen sehen wir die Qualität der wohnortnahen Erholung für die Bevölkerung erheblich beeinträchtigt.

Der Stadt liegen Informationen vor, demnach in der 1980er Jahren die Flächen am vorgesehenen Abbaustandort Eschach-Kögel durch einen Versuchsschürf untersucht, danach jedoch rekultiviert wurden. Sollte die Rekultivierung auf Grund mangelnder Eignung der Rohstoffe erfolgt sein, so ist darzulegen, weshalb der Standort nun als Vorranggebiet für den Abbau vorgesehen und dies als alternativlos gewertet worden ist (vgl. Umweltbericht S. 189). Der Standort soll erstmals als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe in den Regionalplan aufgenommen werden, ohne dass dessen Eignung hinreichend geprüft und unter Berücksichtigung anderer geigneterer Standorte abgewogen wurde.

Die Gemeindeverbindungsstraße nördlich des vorgesehenen Abbaustandortes von Gornhofen zur Kreisstraße K 7985 befindet sich in der Zuständigkeit der Ortschaft Eschach. Die vorgesehene Abbaufläche reicht ausweislich der Raumnutzungskarte bis direkt an die Straße heran. Durch die Abgrabungen und den Verlust der Bäume, deren Wurzeln den Untergrund stabilisieren, sehen wir die Funktionsfähigkeit der Straße erheblich beeinträchtigt.

Der vorgesehene Abbaustandort Eschach-Kögel befindet sich innerhalb des Wasserschutzgebiets "Mostbrunnen" – Zone III A. Die Quellfassungen befinden sich südöstlich der Ortslage Kemmerlang. Vom Rohstoffabbau und dem Maschineneinsatz sowie eventuellen Unfälle dürfen keine Verunreinigungen ausgehen, welche das Grundwasser und die Quellfassungen beeinträchtigen.

Im Bereich des vorgesehenen Abbaustandorts Knollengraben sind folgende Flurstücke im Altlastenkataster der Stadt Ravensburg eingetragen: 2032/2, 2208/1, 2208/2, 2208/3 und 4054/1. Die Flächen befinden sich im Bereich der Altablagerung Deponie Stein BAK Flächennummer 4050. Im Jahre 2010 fand eine orientierende Untersuchung statt. Da es sich um private Flächen handelt, verfügt die Stadt Ravensburg nicht über den Ergebnisbericht, den Sie jedoch über das Landratsamt in Ravensburg erhalten können.

Im Steckbrief des Umweltberichts zum vorgesehene Abbaustandort Eschach-Kögel sind die negativen Umweltauswirkungen anerkannt und werden zwar kritisch, aber als vertretbar beurteilt und führen nicht zu einem Ausschluss des Vorhabens. Zusammenfassend sehen wir die Auswirkungen, die vom vorgesehenen Abbaustandort Eschach-Kögel ausgehen nicht hinreichend gewürdigt und lehnen den Standort ab.

Mit freundlichen Grüßen

Dirk Bastin
Bürgermeister

Anlage 1 - ENTWURF

Regionalverband
Bodensee-Oberschwaben
Hirschgraben 2

88214 Ravensburg

Vorab per Telefax: 0751/36354-54

Entwurf

Stuttgart, 20. September 2018

Bitte stets angeben: 2166/18 HR/sh

Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ./. Regionalplan Bodensee-Oberschwaben

Sekretariat: Frau Haag: 0711 / 2382-432

E-Mail: heer@ewb-rechtsanwaelte.de

Entwurf

Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben

hier: Beteiligungsverfahren gem. § 10 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) in Verbindung mit § 12 Abs. 2 des Landesplanungsgesetzes (LPlG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir zeigen die Vertretung der Gemeinde Baindt, Marsweilerstraße 4, 88255 Baindt, an. Eine auf uns ausgestellte Vollmacht ist als **Anlage** beigefügt.

Namens und in Vollmacht der Gemeinde Baindt wird zum Entwurf der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben wie folgt Stellung genommen und folgende Einwendungen erhoben:

Die vorgesehene Fortschreibung steht nicht in Einklang mit den gesetzlichen und raumordnerischen Vorgaben sowie den fachtechnischen Erfordernissen; dies insbesondere im Hinblick auf das nunmehr erstmals (Neuaufschluss) vorgesehene Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugebiete, VRG-Abbau) in der Gemeinde Vogt – Kiesgrube Im Grund – (ID 436-180). Die beabsichtigte Fortschreibung ist daher nicht statthaft.

Im Einzelnen:

I.
Belange des Zweckverbands
und der Gemeinden Baienfurt und Baindt

1. Unmittelbar nördlich des geplanten Vorranggebiets befinden sich die Quellfassungen I und II in Weißenbronnen im Weißenbronner Wald westlich Alttann auf Gemarkung Wolfegg. Beide Quellfassungen befinden sich auf dem im Eigentum der Gemeinde Baienfurt stehenden Grundstück und werden vom Zweckverband Wasserversorgung „Baienfurt-Baindt“ zur Trinkwasserversorgung in den Gemeinden Baienfurt und Baindt betrieben und genutzt.

   Mit dem nunmehr in diesem Bereich vorgesehenen Vorranggebiet soll die regionalplanerische Voraussetzung für einen Kiesabbau geschaffen werden, was zunächst über ein Zielabweichungsverfahren gemäß § 24 LPIG für einen Teilbereich versucht wurde zu ermöglichen; nicht zuletzt wegen erforderlicher Bohrungen und Untersuchungen hat der Vorhabenträger (Fa. Mohr) das Zielabweichungsverfahren zum Ruhen gebracht.

   Durch die nunmehr beabsichtigte regionalplanerische Festlegung eines Vorranggebiets sowie den bereits geplanten zeitnahen Kiesabbau ist dagegen eine Beeinträchtigung des dortigen Grundwassers und insbesondere den dortigen Quellfassungen zu erwarten.

2. Nach geologischer und grundwasserfachtechnischer Einschätzung handelt es sich bei dem Grundwasservorkommen um solches von

Entwurf

seltener erstklassiger Güte und erheblicher Menge. Dies ist nach Auffassung des von der Gemeinde hinzugezogenen Dipl.-Geologen Dr. Hermann Schad (I.M.E.S. GmbH aus Wangen) insbesondere durch die Faktoren Kies im Untergrund und Waldbewuchs an der Oberfläche bedingt. Dadurch wird eine optimale Filterwirkung gewährleistet. Im Falle einer Genehmigung und späteren Realisierung des Vorhabens, wofür die nunmehr vorgesehene Festlegung als Vorranggebiet Rohstoffabbau Voraussetzung ist, werden sowohl der im Untergrund befindliche Kies wie auch der dort vorhandene Wald beseitigt, so dass dann die Filterwirkung entfällt.

Wie bekannt, wurde Herr Dipl.-Geologe Dr. Schad seitens des Zweckverbands Baienfurt-Baindt mit der fachtechnischen und hydrogeologischen Untersuchung des hier interessierenden Bereichs beauftragt, die aktuell durchgeführt wird und noch andauert. Nach seinen bisherigen Erkenntnissen ist davon auszugehen, dass der Wassereinzugsbereich der Trinkwasserquellen auch im Bereich des geplanten Vorranggebiets Rohstoffe liegt.

Fakt ist, dass die Quellschüttungen erheblicher höher sind als früher angenommen und das bestehende Wasserschutzgebiet daher erheblich zu klein festgelegt wurde. Der Zweckverband hat daher die erforderliche Erweiterung des Wasserschutzgebiets beantragt. Von dieser Erweiterung des Wasserschutzgebiets wird auch die Fläche des jetzt vorgesehenen Vorranggebiets Rohstoffe umfasst sein.

Entwurf

3. Das Grund- bzw. Trinkwasservorkommen dient der Trinkwasserversorgung der Gemeinden Baienfurt und Baindt. Das Trinkwasserpotential ist sogar erheblich höher, so dass aus heutiger Sicht ca. 60.000 bis 80.000 Einwohner mit erstklassigem Trinkwasser versorgt werden können. Dieser Umstand ist umso bedeutender, als andere Quellen in der Umgebung zunehmend aus hygienischen oder sonstigen Gründen stillgelegt werden müssen.

   Der hier interessierende Grundwasserbereich ist sehr ergiebig. Nach bisherigen Erkenntnissen ist davon auszugehen, dass im dortigen Bereich (es existieren über die Quellfassungen der Gemeinde bzw. des

Zweckverbandes hinaus noch weitere Quellfassungen) insgesamt mindestens 150 l/s Grund- bzw. Trinkwasser entstehen und austreten.

Wie bekannt - nicht zuletzt aus der Berichterstattung in der Presse -, ist eine dauerhafte und unbeeinträchtigte Trinkwasserversorgung für den Zweckverband und die Gemeinden von sehr großer Bedeutung. Dies umso mehr, als es sich bei dem Trinkwasser um solches von erstklassiger Qualität handelt, was insbesondere durch die Kies-Deckschicht bedingt ist, die durch den geplanten Abbau in großen Bereichen beseitigt würde. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Trinkwasserversorgung zentrale öffentliche Aufgabe und Daseinsvorsorge der Gemeinden bzw. des Zweckverbands ist.

Bisher ist weder durch den Regionalverband noch die Fa. Mohr, welche den Kiesabbau betreiben will, untersucht oder gar nachgewiesen, dass die Trinkwasserquellen durch den geplanten Kiesabbau (und einer anschließenden Wiederverfüllung) dauerhaft nicht beeinträchtigt werden.

Durch einen Kiesabbau würde ein Großteil der Kiesfilterschichten dauerhaft und unwiederbringlich beseitigt. Eine Neubildung und Anreicherung von Trinkwasser wäre damit zukünftig und auf unabsehbare Zeit erheblich beeinträchtigt.

4. Die Besorgnis in der Bevölkerung ist sehr groß und berechtigt. Das haben auch die auf großes Interesse der Bevölkerung gestoßenen Informationsveranstaltungen, u.a. in Waldburg und Baienfurt gezeigt. Auch im Rahmen des jetzigen Beteiligungsverfahrens haben sich eine große Anzahl besorgter Bürgerinnen und Bürger gegen die Ausweisung des Vorranggebiets Rohstoffe ausgesprochen und entsprechende Einwendungen vorgebracht.

II.
Zur Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung

Entwurf

1. Zur langfristigen Sicherstellung der Versorgung der Volkswirtschaft mit mineralischen Rohstoffen sollen in dem jetzigen Regionalplan Abbaugebiete, Sicherungsgebiete sowie Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffsicherung ausgewiesen. In der Sitzungsvorlage zur Verbandsversammlung am 15.12.2017 (Vorlage zu Top 4) heißt es unter Ziff. 1.1 wie folgt:

> *„Als Abbaugebiete sind Gebiete auszuweisen, in denen der Rohstoffabbau unter überörtlichen Gesichtspunkten Vorrang vor anderen Nutzungen hat und zeitnah vorgesehen ist.*
>
> *Als Sicherungsgebiete sind Gebiete auszuweisen, die von Nutzungen freigehalten werden sollen, die einem späteren Abbau entgegenstehen.*
>
> *…*
>
> *Darüber hinaus wird der Regionalverband nach § 11 Abs. 7 LplG sogenannte „Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffsicherung“ ausweisen, die ohne zeitliche Vorgabe als Grundsatz der Abwägung unterliegen.“*

Auf die bisher enthaltene Festlegung von Ausschlussgebieten im bisherigen Teilregionalplan Rohstoffe 2003 wird dagegen verzichtet. In der oben genannten Sitzungsvorlage heißt es unter Ziff. 1.1 weiter wie folgt:

> *„Die ebenfalls nach § 11 Abs. 7 LplG mögliche Festlegung von Ausschlussgebieten für die regionalbedeutsame Rohstoffgewinnung wird künftig über andere Festlegungen zur Regionalen Freiraumstruktur gesteuert. Sie werden daher bei der Fortschreibung entfallen.“*

Es ist weder dargelegt noch ersichtlich, wodurch dieser Wechsel in der Regelungssystematik gerechtfertigt sein soll. Es wird lediglich pauschal auf andere Festlegungen zur regionalen Freiraumstruktur verwiesen, die jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Regionalplanänderungsverfahrens sind. Damit wurde auf die Festlegung von Ausschlussgebieten verzichtet, ohne dass der Verbandsversammlung zum damaligen Zeitpunkt (15.12.2017) klar und bekannt war, welche „alternativen“ Regelungen zur Steuerung anderweitig vorgesehen sein sollen. Dies bedingt auch eine nicht statthafte Vorwegbindung für die weitere Regionalplanung. Denn über

Entwurf

Entwurf zur Änderung des Regionalplans im Übrigen hat die Verbandsversammlung erst am 20.07.2018 Beschluss gefasst; die Durchführung eines Beteiligungsverfahrens ist in diesem Zusammenhang noch nicht erfolgt.

2. In Ziff. 1.2 der Sitzungsvorlage wird eine vorgezogene Auslegung gegenüber der in Bearbeitung befindlichen Gesamtfortschreibung des Regionalplans aufgrund des Baubooms der vergangenen Jahre und einem daraus resultierenden dringenden Planungserfordernis für gerechtfertigt erachtet.

   Zwar mag zutreffend sein, dass aktuell ein Bauboom besteht und hierdurch eine stärkere Nachfrage nach Rohstoffen wie Kiese und Sande bedingt sein mag. Auch in der Vergangenheit gab es bereits Bauhochkonjunkturzeiten, denen „Bauflauten“ folgten. Der jetzt aktuelle Bauboom ist daher keiner Rechtfertigung für die jetzige (vorgezogene) Fortschreibung der Plansätze zum Rohstoffabbau und zur Rohstoffsicherung.

   Dabei ist von einem langfristig gemittelten Bedarf auszugehen, wie er auch vorliegend ausweislich dem Teil 1: Plansätze und Begründungen zugrunde gelegt ist (vgl. Bedarfsansatz auf S. 57). Ein in diesem Zusammenhang erfolgte Bedarfsdifferenzierung, wonach in den nächsten 20 Jahren 60 % und in den weiteren 20 Jahren 40 % des ermittelten Bedarfs benötigt werden, ist jedoch nicht gerechtfertigt und spekulativ. Allein der Umstand, dass die verstärkte Bautätigkeit noch einige Jahre anhalten könnte, rechtfertigt nicht diese Bedarfsdifferenzierung. Verfehlt ist daher die Schlussfolgerung, dass es „mehr Vorranggebiete für den Abbau und weniger Vorranggebiete für die Sicherung“ bedarf.

3. Wie bereits bisher sollen auch zukünftig Sande und Kiese ins benachbarte Ausland, insbesondere Österreich und Schweiz exportiert werden. Der in diesem Zusammenhang gemachte Ansatz von 8 % der Jahresförderung (vgl. S. 58 Begründung) ist erheblich zu gering angesetzt. In diesem Zusammenhang wird auch auf die aktuelle Berichterstattung in der Schwäbischen Zeitung verwiesen. Es werden

Entwurf

hierzu die beiden Presseberichte „Wohin der oberschwäbische Kies geht“ sowie „Kieshunger“ vom 15.09.2018 als **Anlage** beigefügt; auf die dortigen Ausführungen wird verweisen. Demnach sind die Exporte u.a. dadurch motiviert, dass der Kiesabbau in den Nachbarländern durch Naturschutz- und Umweltauflagen stark reglementiert und dadurch vielfach ausgeschlossen oder zumindest erheblich teurer ist, während hierzulande mit der Fortschreitung des Regionalplans einseitig dem Kiesabbau Vorrang eingeräumt wird – zu Lasten von Natur und Umwelt, insbesondere auch dem Grund- und Trinkwasserschutz.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, weshalb überhaupt zunehmend knapper werdende Rohstoffvorkommen für den Export zur Verfügung gestellt werden und in der Bedarfsermittlung berücksichtigt werden. Dies widerspricht auch dem regionalplanerischen Grundsatz, wonach mit bestehenden Rohstoffvorkommen sparsam zu wirtschaften ist.

Fest steht, dass die beabsichtigte Neuabgrenzung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete mit bisherigen Zielen des rechtskräftigen Regionalplans und des Teilregionalplans „oberflächennahe Rohstoffe“ im Widerspruch stehen (vgl. S. 4 der Sitzungsvorlage). Die in diesem Zusammenhang getroffene Aussage, wonach im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans ein Abgleich vorgenommen wurde, ist verfehlt. Zum Zeitpunkt über die Beschlussfassung des Regionalplans Fortschreibung Rohstoffsicherung (15.12.2017) war ein solcher Abgleich nicht gegeben; ein solcher erfolgte im Übrigen auch bis heute nicht. Vielmehr erfolgte erst in der Verbandsversammlung am 20.07.2018 ein Beschluss über die Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben regionale Freiraumstruktur; das Beteiligungsverfahren hierzu steht noch aus.

Mit anderen Worten: Bei dem Beschluss über den Entwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Rohstoffe am 15.12.2017 wird unterstellt, dass ein Abgleich erfolgt sei. Dem ist jedoch nicht so.

Unabhängig hiervon stellt sich die Frage, ob ein solcher Abgleich inhaltlich zu rechtfertigen wäre. Dies ist zu verneinen, was sich auch im

Entwurf

weiteren Beteiligungsverfahren zur Fortschreibung des „Regionalplans im Übrigen“ zeigen wird.

Auch aus dem Sachstandsbericht (Vorlage zu Top 3 der Verbandsversammlung am 15.12.2017) ergibt sich, dass der behauptete Abgleich noch nicht erfolgt war.

4. Im „Teil 1 Plansätze und Begründungen“ zum Anhörungsentwurf zur Stellungnahme gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 15.12.2017 sind unter Ziff. 3.4.0 unter anderem folgende allgemeine Grundsätze festgelegt:

> *„(2) Soweit dies wasserwirtschaftlich vertretbar ist, sollen bestehende Standorte möglichst vollständig abgebaut und dazu in Fläche und Tiefe erweitert werden, bevor in neue Rohstoffvorkommen eingegriffen wird.*
>
> *(3) Bei der Erweiterung bestehender und Erschließung neuer Abbaustellen ist der Schutz des Grundwassers zu gewährleisten.*
>
> *…*
>
> *(9) Im Hinblick auf die Nichtregenerierbarkeit der mineralischen Rohstoffe ist ein sparsamer und verantwortungsvoller Umgang mit dem in der Region vorkommenden oberflächennahen, nicht erneuerbaren Bodenschätzen anzustreben. So weitgehend wie technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar sollten Primärstoffe durch wieder aufbereitete Materialien ersetzt werden.“*

In der Begründung zu 3.4.0 heißt es auf S. 6 „zu G (2)“ unter anderem wie folgt:

> *„Vorrangig sind daher die im Abbau befindlichen Lagestätten auszuschöpfen, bevor neue Rohstoffvorkommen erschlossen werden. Daher soll die Erweiterung bestehender Gebiete Vorrang vor Neuerschließungen haben.“*

Neuaufschlussgebiete sind damit nachrangig (**Subsidiaritätsgrundsatz**), was im Rahmen der Abwägung und der Festlegung von Abbaugebieten zu berücksichtigen ist. Dieser Grundsatz wurde insbesondere mit Hinblick auf das vorgesehene

Entwurf

Vorranggebiet Im Grund (436-180) nicht berücksichtigt (vgl. hierzu auch unten).

In der Begründung heißt es „zu G (3)“ weiter:

> *„In der Region liegen mehr als die Hälfte der Abbaustellen in rechtskräftigen oder geplanten Wasserschutzgebieten oder in geplanten Gebieten zur Sicherung von Wasservorkommen im Rahmen der Regionalplanfortschreibung. Die Ausweisungen von Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe oder von Vorranggebieten für die Sicherung von Rohstoffen beziehen sich auf Standorte, für die in der Regel der Nachweis erbracht ist, dass eine Beeinträchtigung des Grundwassers bei einem Trockenabbau nicht zu besorgen ist. …“*

Anders als in der Begründung behauptet wird, liegen entsprechende Nachweise gerade „in der Regel“ vor. Insbesondere für den Standort Im Grund (436-180) ist ein Nachweis, dass eine Beeinträchtigung des Grundwassers bei einem Trockenabbau nicht zu besorgen ist, nicht geführt. Vielmehr soll im Rahmen der aktuell stattfindenden Bohrungen und Untersuchungen des Zweckverbands ermittelt werden, ob und welche Beeinträchtigungen zu erwarten sind. So auch ausdrücklich die naturschutzfachlichen Ausführungen im „Teil 2: Umweltbericht“ bezüglich des vorgesehenen Vorranggebiets Kiesgrube in Grund (436-180) (vgl. unter anderem S. 204 des Umweltberichts).

Weshalb der Regionalverband bzw. die Fachbehörden ohne weitere Untersuchungen zum Ergebnis kommen, dass bisher aus Sicht der Fachbehörden Beeinträchtigungen für das Grund- und Trinkwasser unbedenklich seien, ist weder dargelegt noch ersichtlich. Es stellt sich in diesem Zusammenhang vielmehr die Frage, auf welcher Grundlage dieses Ergebnis definiert wurde. Aus den Unterlagen zur Fortschreibung des Regionalplans lassen sich hierzu keine Erkenntnisse gewinnen.

Dem Trinkwasser- und Grundwasserschutz kommt – auch im Hinblick auf den Klimawandel – besondere raumordnerische Bedeutung zu. Es wird hierzu auf die vom Umweltbundesamt herausgegebenen „Empfehlungen für den raumordnerischen Trinkwasser- und

Entwurf

Grundwasserschutz „aus dem Jahr 2015 verwiesen (vgl. hierzu auch die als Anlage beigefügte Stellungnahme des Dipl.-Geologe Dr. Schad), die offensichtlich nicht berücksichtigt wurden.

5. Dem Entwurf des Regionalplans Rohstoffe liegt ein „40-jähriger Planungszeitraum“ (2 x 20 Jahre) zugrunde (vgl. die Ausführungen zum Bedarfsansatz auf Seite 57 im Teil 1: Plansätze und Begründungen). Nach den Vorgaben des Landesentwicklungsplans 2002 beträgt der Planungszeitraum bei der Regionalplanung rund 15 Jahre; nach Ziffer 3 der VwV-Regionalpläne vom 01.06.2017 kann der Planungszeitraum für Abbaugebiete auf einen Zeitraum von rund 20 Jahren ausgelegt werden. Der jetzige Entwurf ist daher in zeitlicher Hinsicht verfehlt; offensichtlich werden „dauerhafte“ Planungen angestrebt, was dem Grundgedanken einer dynamischen und nach den jeweiligen Umständen angepassten Regionalplanung widerspricht. Damit wird für Abbaugebiete ein 40-jähriger Bedarfszeitraum zugrunde gelegt, was nicht zu rechtfertigen ist.

   Verfehlt und unzulässig ist auch der Ansatz wonach für die ersten 20 Jahre ca. 60 % und die folgenden 20 Jahre ca. 40 % des Gesamtbedarfs zu berücksichtigen sind. Diese Bedarfsaufteilung 60 %/40 % ist nicht zu rechtfertigen, zumal im Entwurf von einer „linearen Fortschreibung“ (Seite 57) ausgegangen wird.

6. Der methodische Ansatz im Umweltbericht zur naturschutzfachlichen Beurteilung ist verfehlt und nicht geeignet. Hinzu kommt, dass die dortigen Ausführungen weder nachvollziehbar noch in der Sache begründet sind. Des Weiteren ist das Bewertungssystem nicht konsistent.

   Insbesondere werden teilweise Flächen aus „gesamthafter raumordnerischer Abwägung“ ausgeschieden, obwohl das Gesamtergebnis der Umweltprüfung nicht besonders erheblich negativ war, andererseits werden Flächen, trotz besonders erheblich negativen Umweltauswirkungen für ein Schutzgut im Planungskonzept belassen. (vgl. S. 90 des Umweltberichts). Dabei bleibt auch unverständlich, was mit einer „gesamthafte raumordnerische Abwägung“ gemeint sein soll,

Entwurf

und weshalb dadurch die Herausnahme bestimmter Flächen gerechtfertigt sein soll.

Vielmehr zeigen die Ausführungen auf S. 90 des Umweltberichts, dass bestimmte Flächen „willkürlich“ ausgenommen werden und bestimmte Flächen gleichwohl als Abbaugebiet für den Rohstoffabbau verbleiben.

Die Festlegungen der Abbau-, Vorbehalts- und Sicherungsgebiete sind daher abwägungsfehlerhaft.

Der vorliegende Entwurf Regionalplan Rohstoffe ist bereits aus o.g. Gründen rechtlich zu beanstanden und kann daher nicht zur Umsetzung gelangen.

III.

Zur Festlegung des Vorranggebiets – Kiesgrube Im Grund – (ID 436-180) in der Gemeinde Vogt

1. Das nunmehr vorgesehene Abbaugebiet befindet sich im „Ausschlussgebiet“ für regionalbedeutsame Rohstoffgewinnung nach Plansatz 2.2 des derzeit gültigen Teilregionalplans „oberflächennahe Rohstoffe“ 2003. Der Regionalverband hat sich mit dem Teilregionalplan „oberflächennahe Rohstoffe“ 2003 zutreffend gegen einen Kiesabbau in diesem Bereich entschieden.

   Mit dem nun vorgelegten Entwurf wird eine Kehrtwende um 180° vollzogen. Statt eines Ausschlussgebiets soll nunmehr ein Vorranggebiet für den Rohstoffabbau ausgewiesen werden. Eine solche Kehrtwende „ins Gegenteil“ bedarf der besonderen Rechtfertigung und Begründung. Eine solche Begründung ergibt sich weder aus den vorhandenen Unterlagen noch ist eine solche sonst ersichtlich. Maßstab ist offensichtlich allein der „politische Wille“ in diesem Bereich einen Kiesabbau zu ermöglichen.

   Wie bereits dargelegt und dem Regionalverband bekannt, handelt es sich bei dem dort vorhandenen Grundwasser um Trinkwasser erstklassiger Qualität und Güte. Dieser Gesichtspunkt wurde im

Entwurf

Rahmen der nunmehr vorgesehenen Festlegung nicht bzw. nicht sachgerecht berücksichtigt.

Dies bereits deshalb, weil die erforderliche geologische Untersuchungen in diesem Bereich bisher noch nicht durchgeführt bzw. abgeschlossen (so auch auf S. 204 des Umweltberichts); Ergebnisse liegen also gerade noch nicht vor. Im Hinblick darauf ist auch weder ersichtlich noch nachvollziehbar, weshalb „bisher aus Sicht der Fachbehörden keinen Bedenken bestehen“ (so auf S. 204 des Umweltberichts).

Wie bereits ausgeführt, ist das bestehende Wasserschutzgebiet in diesem Bereich zu klein bemessen und erheblich zu erweitern, so dass das nunmehr vorgesehene Abbaugebiet voraussichtlich ganz innerhalb des erweiterten Wasserschutzgebiets liegen würde.

2. Die Frage der Ausweisung von Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen ist nicht Gegenstand des verfahrensgegenständlichen Entwurfs.

   Der erforderliche Schutz von Grundwasser- und Trinkwasservorkommen ist jedoch bereits im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans Rohstoffe zu berücksichtigen, was tatsächlich nicht erfolgt ist.

   In der Fortschreibung des „Regionalplans im Übrigen“ (vgl. Beschlussfassung vom 20.07.2018) ist für den hier interessierenden Bereich und insbesondere die Trinkwasserquellen kein regionalplanerisches Vorranggebiet für schützenswerte Wasservorkommen vorgesehen. Dies ist unverständlich und in der Sache nicht gerechtfertigt. Wie ausgeführt, handelt es sich vorliegend um ein sehr bedeutendes Grundwasservorkommen hinsichtlich Qualität und Menge, welches der Trinkwasserversorgung der dortigen Raumschaft dient und mittel- und langfristig auch darüber hinaus anderen Kommunen zur Wasserversorgung zur Verfügung stehen kann.

Entwurf

In diesem Zusammenhang bleibt auch unklar, nach welchen Kriterien die Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen festgelegt wurden. In der Vorlage zu Top 3 der Verbandsversammlung am 20.07.2018 heißt es unter Ziff. 4 (S. 5), dass in einem Behördengespräch am 05.10.2017 eine abschließende Vorschlagsliste der im Regionalplan zu sichernden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zwischen den beteiligten Wasserbehörden und dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau beschlossen wurde. Nach den dortigen Ausführungen ist vorgesehen, dass potentielle Wasserschutzgebietszonen I und II als Vorranggebiete und potentielle Zonen III, III a und III b als Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Wasservorkommen festgelegt werden. Weshalb der vorliegende Bereich hierbei nicht einbezogen wurde, erschließt sich nicht, zumal im dortigen Bereich bereits ein Wasserschutzgebiet vorhanden ist und dieses – wie ausgeführt – im Hinblick auf das sehr starke Grundwasservorkommen erheblich zu erweitern ist. Dieser Gesichtspunkt ist dem Regionalverband bekannt; gleichwohl fand dieser Aspekt keine Berücksichtigung. Offensichtlich ist die jetzige Sichtweise des Regionalverbands maßgeblich dadurch geprägt, im dortigen Bereich einen Kiesabbau zu ermöglichen, ohne die berechtigten und gewichtigen Belange des Zweckverbands und der Gemeinden sachgerecht zu berücksichtigen. Die Planungsentscheidung, in diesem Bereich ein Vorranggebiet Rohstoffsicherung auszuweisen, ist daher abwägungs- und rechtsfehlerhaft.

Die Sicherung von Grundwasservorkommen einerseits und der Abbau von Rohstoffen andererseits bedingen einen Nutzungskonflikt. Dieser wurde mit dem vorgelegten Entwurf Rohstoffsicherung einseitig zu Lasten des Grundwasservorkommens „gelöst“. Die Belange einer dauerhaften und sicheren Trinkwasserversorgung blieben dagegen unberücksichtigt.

3. Die beabsichtigte Ausweisung des Gebiets 436-180 als Abbauvorranggebiet ist ausweislich des „Steckbriefes“ auf S. 203 des Umweltberichts allein durch die angestrebte Versorgung der Anlage in Grenis motiviert. Es heißt dort:

Entwurf

> *„Das Material dient zur Versorgung der Anlage in Grenis und zur Mischung der Sortimente mit fehlenden Bestandteilen. Das Gebiet stellt aus regionalplanerischer Sicht einen Neuaufschluss dar, dient aber zur Ergänzung bestimmter Chargen für einen Abbauort (Grenis) nahe der Verbrauchsschwerpunkten (Schussental).“*

Wie bereits im Rahmen des beantragten Zielabweichungsverfahrens dargelegt, ist dieses sogenannte „Satellitenmodell“ nicht statthaft, insbesondere weil der Betrieb der Anlage in Grenis bis Mitte der 2020er-Jahre befristet ist. Erst recht kann dieses „Satellitenmodell“ nicht die regionalplanerische Ausweisung eines Vorranggebiets Rohstoffabbau rechtfertigen. Vielmehr zeigt dieser für die Ausweisung maßgebliche Gesichtspunkt, dass der angestrebte Rohstoffabbau im Gebiet „Im Grund“ zur Sicherstellung des Betriebs in Grenis erfolgen soll. Damit werden jedoch keine regionalplanerischen Zielesetzungen verfolgt, sondern unternehmerische Einzelinteressen in den Vordergrund gestellt.

4. Wie ausgeführt, wurden - ausweislich des Entwurfs - im Rahmen einer „regionalplanerischen Gesamtabwägung“ an sich geeignete Gebiete als Vorranggebiete für den Rohstoffabbau ausgeschlossen. Umso mehr ist es vorliegend gerechtfertigt, von der Festsetzung eines Vorranggebiets Rohstoff im vorliegenden Bereich abzusehen, nachdem einerseits dieser Bereich für die Grund- und Trinkwasserversorgung herausragende Bedeutung hat und andererseits „das Vorhaben auch aus regionaler Sicht zu besonders erheblich negativen Umweltauswirkungen führt“ (vgl. S. 203 des Umweltberichts).

5. Trotz der konkurrierenden Nutzungen Wasser einerseits und Kiesabbau andererseits wurde nicht geprüft, ob der vorliegende Bereich lediglich als *Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffsicherung* ausgewiesen werden könnte.

   In der Fortschreibung bleibt auch unklar, welche Bereiche nach welchen Kriterien der jeweiligen Gebietsart (Abbaugebiet, Sicherungsgebiet oder Vorbehaltsgebiet) <u>konkret</u> zugeordnet wurden; dies gilt insbesondere im Hinblick auf das Gebiet 436-180 – Im Grund – als Abbauvorranggebiet.

Entwurf

6. Das regionalplanerisch beabsichtigte Vermeidungsgebot bzw. den Einsatz von Ersatz- oder Recyclingmaterial findet in der prognostischen Betrachtung der erforderlichen Abbauvolumen keine Berücksichtigung. Richtigerweise reduzieren sich die notwendigen Abbauvolumina hierdurch erheblich. Wäre dies ordnungsgemäß erfolgt, könnte ohne weiteres auf das Abbaugebiet 436-180 regionalplanerisch verzichtet werden.

7. Ausweislich des Landesentwicklungsplans handelt es sich beim vorliegenden Bereich um einen als regionalplanerisches Ziel formulierten überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsraum (vgl. die in Ziffer 5.1.2 LEP 2002 definierte Zielbestimmung).

   Entsprechend ist unter Ziffer 5.1.2.1 LEP 2002 folgende weitere Zielbestimmung festgelegt:

   > In den überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräumen ist die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und zu verbessern. Planungen und Maßnahmen, die diese Landschaftsräume erheblich beeinträchtigen, sollen unterbleiben oder, soweit unvermeidbar, ausgeglichen werden.

   Eine Regionalplanung, die für diesen Bereich ein Vorranggebiet für Rohstoffabbau vorsieht, stellt eine erhebliche Beeinträchtigung dar und verstößt damit gegen die raumordnerischen Vorgaben des übergeordneten Landesentwicklungsplans.

   Unabhängig hiervon wurden die Belange des Natur- und Umweltschutzes nicht sachgerecht berücksichtigt, zumal nach den Feststellungen im Umweltbericht „das Vorhaben zu besonders erheblich negativen Umweltauswirkungen führt.“ (vgl. hierzu die im Steckbrief auf Seite 203 f. genannten Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Mensch, Flora, Fauna, biologische Vielfalt, Boden und Landschaft, u.a. durch Wegfall hochwertiger Lebensräume und hohe Verkehrsbelastung).

   Auch im Hinblick auf eine spätere Rekultivierung sind erhebliche Umweltbelastungen zu erwarten. Fest steht dabei, dass auch im Falle

Entwurf

einer Rekultivierung der jetzige natur- und wasserwirtschaftlich sehr wertvolle status quo dauerhaft und unwiederbringlich verloren bleibt.

8. Hinsichtlich der großen Bedeutung von Wasservorkommen wird auch auf die Vorlage zu TOP 3 der Verbandsversammlung vom 20.07.2018 verwiesen. Dort sind als Festlegungen des Regionalplans 2020 unter Plansatz 3.3.0 folgende allgemeine Grundsätze und Ziele definiert:

> *„G (1) Zur langfristigen Sicherung der Trinkwasserversorgung in der Region soll Grundwasser als nicht vermehrbare natürlich Ressource auch außerhalb der fachrechtlich festgelegten Schutzgebiete vor- und nachteiliger Beeinflussung geschützt werden.*
>
> *Z (2) Durch die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zur Sicherung von Grundwasservorkommen sollen insbesondere qualitativ hochwertige und qualitativ ergiebige Grundwasservorkommen geschützt und die Trinkwasserversorgung der Region dauerhaft gewährleistet werden.“*

Unter Plansatz 3.3.1 Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen heißt es weiter:

> *„Z (1) Gemäß den in Plansatz 3.3.0 genannten allgemeinen Grundsätzen und Zielen sind im Regionalplan Vorranggebiete zur Sicherung von Grundwasservorkommen festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt.*
>
> *Z (2) In den Vorranggebieten zur Sicherung von Grundwasservorkommen hat der Schutz des Grundwassers Vorrang vor anderen Raumnutzungen. Ausgeschlossen sind alle Planungen und vorhaben, die einer späteren Ausweisung als Wasserschutzgebietszone I oder II entgegenstehen können.“*

Auch mit diesen beabsichtigten Festlegungen im Regionalplan 2020 steht fest, dass vorliegend dem Grundwasservorkommen bzw. der Trinkwasserversorgung Vorrang einzuräumen ist. Bei sachgerechter Berücksichtigung der entsprechenden Belange scheidet die Ausweisung eines Vorranggebiets für Rohstoffabbau aus.

Entwurf

Richtigerweise ist dieser Bereich als „Vorranggebiet zur Sicherung von Grundwasservorkommen“ auszuweisen.

IV.

Zur Verfahrens- und Vorgehensweise des Regionalverbandes

1. Fest steht, dass die Ergebnisse der Untersuchungen noch nicht vorliegen – weder seitens des Zweckverbands noch seitens der Fa. Mohr. Gleichwohl führt der Regionalverband die Fortschreibung des Regionalplans Rohstoffe fort, somit auf einer unvollständigen bzw. nicht vorhandenen Datenbasis.

2. Befremdlich ist, dass hinsichtlich der Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen „in einem Behördengespräch am 05.10.2017 eine abschließende Vorschlagsliste der im Regionalplan zu sichernden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete beschlossen wurde“. Sachgerecht wäre es vielmehr, wenn dem Zweckverband und den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt gewesen wäre, sich hierzu im Vorfeld äußern zu können, damit deren Belange im Rahmen der „Vorschlagsliste“ hätten Berücksichtigung finden können.

Die regionalplanerische vorgesehene Entscheidung, im Gebiet „Im Grund (436-180)“ ein Vorranggebiet für den Kiesabbau auszuweisen, lässt sich regionalplanerisch nicht rechtfertigen und ist rechtsfehlerhaft. Es wird daher **beantragt**, den Entwurf entsprechend zu ändern sowie im Rahmen der Fortschreibung des „Regionalplans im Übrigen“ für den dortigen Bereich ein Vorranggebiet zur Sicherung von Grundwasservorkommen festzulegen.

Aus fachtechnischer Sicht ist die Stellungnahme des von dem Zweckverband beauftragten Dipl. Geologen Dr. Hermann Schad vom 10.09.2018 als **Anlage** beigefügt. Die dortigen Ausführungen werden ebenfalls zum Gegenstand der Stellungnahme gemacht.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Entwurf

Rechtsanwalt

- Dr. Heer -

Entwurf

E·W·B

EISENMANN · WAHLE · BIRK & WEIDNER
Partnerschaftsgesellschaft von Rechtsanwälten mbB
Stuttgart · Dresden

Regionalverband
Bodensee-Oberschwaben
Hirschgraben 2

88214 Ravensburg

Vorab per Telefax: 0751/36354-54

Stuttgart, 25. September 2018

Bitte stets angeben: 2166/18 HR/sh

Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ./. Regionalplan Bodensee-Oberschwaben

Sekretariat: Frau Haag: 0711 / 2382-432

E-Mail: heer@ewb-rechtsanwaelte.de

Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben

hier: Beteiligungsverfahren gem. § 10 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) in Verbindung mit § 12 Abs. 2 des Landesplanungsgesetzes (LPlG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir zeigen die Vertretung der Gemeinde Baienfurt, Marktplatz 1, 88255 Baienfurt an. Eine auf uns ausgestellte Vollmacht ist als **Anlage** beigefügt.

Namens und in Vollmacht der Gemeinde Baienfurt wird zum Entwurf der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben wie folgt Stellung genommen und folgende Einwendungen erhoben:

Dr. Eberhard Wahle
Prof. Dr. Hans-Jörg Birk
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Dr. Frank Eisenmann
Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Dr. Judith Schaupp-Haag
Fachanwältin für Verwaltungsrecht
Dr. Ulrich Weidner
Prof. Dr. Wolfgang Winkelbauer
Dr. Helmut Schuster
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Prof. Dr. Hans Büchner
Ralf Bärsch
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Dr. Thomas Weber
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Dr. Reinhard Heer
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Torsten Dossmann
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Dr. Martin Felsinger
Fachanwalt für Strafrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht
Dr. Bodo Missling
Dr. Tilo Wiech
Fachanwalt für Erbrecht
Fachanwalt für Versicherungsrecht
Isabella C. Maier
Fachanwältin für Familienrecht
Mediatorin
Dr. Stefan Mühlbauer
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Fachanwalt für Versicherungsrecht
Dr. Thorsten Alexander
Fachanwalt für Strafrecht
Dr. Olaf Hohmann
Carl Rudolf Grommelt
Fachanwalt für Versicherungsrecht
Dr. Henning Struck
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Stefan Hauser
Dr. Felix Rauscher
Judith Becker
Fachanwältin für Familienrecht
Ann-Kathrin Schreiner
Udo Waldsauer
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Versicherungsrecht

Sitz der Gesellschaft Stuttgart,
AG Stuttgart PR 720344

70180 Stuttgart
Bopserstraße 17 (Ecke Olgastraße)
Tel: +49 (0) 711-23823
Fax: +49 (0) 711-2382555
E-Mail: Stuttgart@EWB-Rechtsanwaelte.de

01097 Dresden
Pirnaischer Platz 4 (Haus des Straßenverkehrs)
Tel: +49 (0) 351-8143291
Fax: +49 (0) 351-8143263
E-Mail: Dresden@EWB-Rechtsanwaelte.de

www.EWB-Rechtsanwaelte.de

Kanzlei Dresden:
RA Bärsch, RA Dossmann

Dr. Hellmut Eisenmann (1951-1997)
Notar

Die vorgesehene Fortschreibung steht nicht in Einklang mit den gesetzlichen und raumordnerischen Vorgaben sowie den fachtechnischen Erfordernissen; dies insbesondere im Hinblick auf das nunmehr erstmals (Neuaufschluss) vorgesehene Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugebiete, VRG-Abbau) in der Gemeinde Vogt – Kiesgrube Im Grund – (ID 436-180). Die beabsichtigte Fortschreibung ist daher nicht statthaft.

Im Einzelnen:

I.
Belange des Zweckverbands und der Gemeinden Baienfurt und Baindt

1. Unmittelbar nördlich des geplanten Vorranggebiets befinden sich die Quellfassungen I und II in Weißenbronnen im Weißenbronner Wald westlich Alttann auf Gemarkung Wolfegg. Beide Quellfassungen befinden sich auf dem im Eigentum der Gemeinde Baienfurt stehenden Grundstück und werden vom Zweckverband Wasserversorgung „Baienfurt-Baindt" zur Trinkwasserversorgung in den Gemeinden Baienfurt und Baindt betrieben und genutzt.

   Mit dem nunmehr in diesem Bereich vorgesehenen Vorranggebiet soll die regionalplanerische Voraussetzung für einen Kiesabbau geschaffen werden, was zunächst über ein Zielabweichungsverfahren gemäß § 24 LPIG für einen Teilbereich versucht wurde zu ermöglichen; nicht zuletzt wegen erforderlicher Bohrungen und Untersuchungen hat der Vorhabenträger (Fa. Mohr) das Zielabweichungsverfahren zum Ruhen gebracht.

   Durch die nunmehr beabsichtigte regionalplanerische Festlegung eines Vorranggebiets sowie den bereits geplanten zeitnahen Kiesabbau ist dagegen eine Beeinträchtigung des dortigen Grundwassers und insbesondere den dortigen Quellfassungen zu erwarten.

2. Nach geologischer und grundwasserfachtechnischer Einschätzung handelt es sich bei dem Grundwasservorkommen um solches von sel-

tener erstklassiger Güte und erheblicher Menge. Dies ist nach Auffassung des von der Gemeinde hinzugezogenen Dipl.-Geologen Dr. Hermann Schad (I.M.E.S. GmbH aus Wangen) insbesondere durch die Faktoren Kies im Untergrund und Waldbewuchs an der Oberfläche bedingt. Dadurch wird eine optimale Filterwirkung gewährleistet. Im Falle einer Genehmigung und späteren Realisierung des Vorhabens, wofür die nunmehr vorgesehene Festlegung als Vorranggebiet Rohstoffabbau Voraussetzung ist, werden sowohl der im Untergrund befindliche Kies wie auch der dort vorhandene Wald beseitigt, so dass dann die Filterwirkung entfällt.

Wie bekannt, wurde Herr Dipl.-Geologe Dr. Schad seitens des Zweckverbands Baienfurt-Baindt mit der fachtechnischen und hydrogeologischen Untersuchung des hier interessierenden Bereichs beauftragt, die aktuell durchgeführt wird und noch andauert. Nach seinen bisherigen Erkenntnissen ist davon auszugehen, dass der Wassereinzugsbereich der Trinkwasserquellen auch im Bereich des geplanten Vorranggebiets Rohstoffe liegt.

Fakt ist, dass die Quellschüttungen erheblicher höher sind als früher angenommen und das bestehende Wasserschutzgebiet daher erheblich zu klein festgelegt wurde. Der Zweckverband hat daher die erforderliche Erweiterung des Wasserschutzgebiets beantragt. Von dieser Erweiterung des Wasserschutzgebiets wird auch die Fläche des jetzt vorgesehenen Vorranggebiets Rohstoffe umfasst sein.

3. Das Grund- bzw. Trinkwasservorkommen dient der Trinkwasserversorgung der Gemeinden Baienfurt und Baindt. Das Trinkwasserpotential ist sogar erheblich höher, so dass aus heutiger Sicht ca. 60.000 bis 80.000 Einwohner mit erstklassigem Trinkwasser versorgt werden können. Dieser Umstand ist umso bedeutender, als andere Quellen in der Umgebung zunehmend aus hygienischen oder sonstigen Gründen stillgelegt werden müssen.

   Der hier interessierende Grundwasserbereich ist sehr ergiebig. Nach bisherigen Erkenntnissen ist davon auszugehen, dass im dortigen Bereich (es existieren über die Quellfassungen der Gemeinde bzw. des

Zweckverbandes hinaus noch weitere Quellfassungen) insgesamt mindestens 150 l/s Grund- bzw. Trinkwasser entstehen und austreten.

Wie bekannt - nicht zuletzt aus der Berichterstattung in der Presse -, ist eine dauerhafte und unbeeinträchtigte Trinkwasserversorgung für den Zweckverband und die Gemeinden von sehr großer Bedeutung. Dies umso mehr, als es sich bei dem Trinkwasser um solches von erstklassiger Qualität handelt, was insbesondere durch die Kies-Deckschicht bedingt ist, die durch den geplanten Abbau in großen Bereichen beseitigt würde. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Trinkwasserversorgung zentrale öffentliche Aufgabe und Daseinsvorsorge der Gemeinden bzw. des Zweckverbands ist.

Bisher ist weder durch den Regionalverband noch die Fa. Mohr, welche den Kiesabbau betreiben will, untersucht oder gar nachgewiesen, dass die Trinkwasserquellen durch den geplanten Kiesabbau (und einer anschließenden Wiederverfüllung) dauerhaft nicht beeinträchtigt werden.

Durch einen Kiesabbau würde ein Großteil der Kiesfilterschichten dauerhaft und unwiederbringlich beseitigt. Eine Neubildung und Anreicherung von Trinkwasser wäre damit zukünftig und auf unabsehbare Zeit erheblich beeinträchtigt.

4. Die Besorgnis in der Bevölkerung ist sehr groß und berechtigt. Das haben auch die auf großes Interesse der Bevölkerung gestoßenen Informationsveranstaltungen, u.a. in Waldburg und Baienfurt gezeigt. Auch im Rahmen des jetzigen Beteiligungsverfahrens haben sich eine große Anzahl besorgter Bürgerinnen und Bürger gegen die Ausweisung des Vorranggebiets Rohstoffe ausgesprochen und entsprechende Einwendungen vorgebracht.

II.
Zur Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung

1. Zur langfristigen Sicherstellung der Versorgung der Volkswirtschaft mit mineralischen Rohstoffen sollen in dem jetzigen Regionalplan Abbau-

gebiete, Sicherungsgebiete sowie Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffsicherung ausgewiesen. In der Sitzungsvorlage zur Verbandsversammlung am 15.12.2017 (Vorlage zu Top 4) heißt es unter Ziff. 1.1 wie folgt:

> *„Als Abbaugebiete sind Gebiete auszuweisen, in denen der Rohstoffabbau unter überörtlichen Gesichtspunkten Vorrang vor anderen Nutzungen hat und zeitnah vorgesehen ist.*
>
> *Als Sicherungsgebiete sind Gebiete auszuweisen, die von Nutzungen freigehalten werden sollen, die einem späteren Abbau entgegenstehen.*
>
> *...*
>
> *Darüber hinaus wird der Regionalverband nach § 11 Abs. 7 LplG sogenannte „Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffsicherung" ausweisen, die ohne zeitliche Vorgabe als Grundsatz der Abwägung unterliegen."*

Auf die bisher enthaltene Festlegung von Ausschlussgebieten im bisherigen Teilregionalplan Rohstoffe 2003 wird dagegen verzichtet. In der oben genannten Sitzungsvorlage heißt es unter Ziff. 1.1 weiter wie folgt:

> *„Die ebenfalls nach § 11 Abs. 7 LplG mögliche Festlegung von Ausschlussgebieten für die regionalbedeutsame Rohstoffgewinnung wird künftig über andere Festlegungen zur Regionalen Freiraumstruktur gesteuert. Sie werden daher bei der Fortschreibung entfallen."*

Es ist weder dargelegt noch ersichtlich, wodurch dieser Wechsel in der Regelungssystematik gerechtfertigt sein soll. Es wird lediglich pauschal auf andere Festlegungen zur regionalen Freiraumstruktur verwiesen, die jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Regionalplanänderungsverfahrens sind. Damit wurde auf die Festlegung von Ausschlussgebieten verzichtet, ohne dass der Verbandsversammlung zum damaligen Zeitpunkt (15.12.2017) klar und bekannt war, welche „alternativen" Regelungen zur Steuerung anderweitig vorgesehen sein sollen. Dies bedingt auch eine nicht statthafte Vorwegbindung für die weitere Regionalplanung. Denn über Entwurf zur Änderung des Regionalplans im Übrigen hat die Verbandsversammlung erst am 20.07.2018 Beschluss gefasst; die Durchführung eines Beteiligungsverfahrens ist in diesem Zusammenhang noch nicht erfolgt.

2. In Ziff. 1.2 der Sitzungsvorlage wird eine vorgezogene Auslegung gegenüber der in Bearbeitung befindlichen Gesamtfortschreibung des Regionalplans aufgrund des Baubooms der vergangenen Jahre und einem daraus resultierenden dringenden Planungserfordernis für gerechtfertigt erachtet.

   Zwar mag zutreffend sein, dass aktuell ein Bauboom besteht und hierdurch eine stärkere Nachfrage nach Rohstoffen wie Kiese und Sande bedingt sein mag. Auch in der Vergangenheit gab es bereits Bauhochkonjunkturzeiten, denen „Bauflauten" folgten. Der jetzt aktuelle Bauboom ist daher keiner Rechtfertigung für die jetzige (vorgezogene) Fortschreibung der Plansätze zum Rohstoffabbau und zur Rohstoffsicherung.

   Dabei ist von einem langfristig gemittelten Bedarf auszugehen, wie er auch vorliegend ausweislich dem Teil 1: Plansätze und Begründungen zugrunde gelegt ist (vgl. Bedarfsansatz auf S. 57). Ein in diesem Zusammenhang erfolgte Bedarfsdifferenzierung, wonach in den nächsten 20 Jahren 60 % und in den weiteren 20 Jahren 40 % des ermittelten Bedarfs benötigt werden, ist jedoch nicht gerechtfertigt und spekulativ. Allein der Umstand, dass die verstärkte Bautätigkeit noch einige Jahre anhalten könnte, rechtfertigt nicht diese Bedarfsdifferenzierung. Verfehlt ist daher die Schlussfolgerung, dass es „mehr Vorranggebiete für den Abbau und weniger Vorranggebiete für die Sicherung" bedarf.

3. Wie bereits bisher sollen auch zukünftig Sande und Kiese ins benachbarte Ausland, insbesondere Österreich und Schweiz exportiert werden. Der in diesem Zusammenhang gemachte Ansatz von 8 % der Jahresförderung (vgl. S. 58 Begründung) ist erheblich zu gering angesetzt. In diesem Zusammenhang wird auch auf die aktuelle Berichterstattung in der Schwäbischen Zeitung verwiesen. Es werden hierzu die beiden Presseberichte „Wohin der oberschwäbische Kies geht" sowie „Kieshunger" vom 15.09.2018 als **Anlage** beigefügt; auf die dortigen Ausführungen wird verweisen. Demnach sind die Exporte u.a. dadurch motiviert, dass der Kiesabbau in den Nachbarländern durch Naturschutz- und Umweltauflagen stark reglementiert und dadurch vielfach ausgeschlossen oder zumindest erheblich teurer ist, während hierzulande mit

der Fortschreitung des Regionalplans einseitig dem Kiesabbau Vorrang eingeräumt wird – zu Lasten von Natur und Umwelt, insbesondere auch dem Grund- und Trinkwasserschutz.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, weshalb überhaupt zunehmend knapper werdende Rohstoffvorkommen für den Export zur Verfügung gestellt werden und in der Bedarfsermittlung berücksichtigt werden. Dies widerspricht auch dem regionalplanerischen Grundsatz, wonach mit bestehenden Rohstoffvorkommen sparsam zu wirtschaften ist.

Fest steht, dass die beabsichtigte Neuabgrenzung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete mit bisherigen Zielen des rechtskräftigen Regionalplans und des Teilregionalplans „oberflächennahe Rohstoffe" im Widerspruch stehen (vgl. S. 4 der Sitzungsvorlage). Die in diesem Zusammenhang getroffene Aussage, wonach im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans ein Abgleich vorgenommen wurde, ist verfehlt. Zum Zeitpunkt über die Beschlussfassung des Regionalplans Fortschreibung Rohstoffsicherung (15.12.2017) war ein solcher Abgleich nicht gegeben; ein solcher erfolgte im Übrigen auch bis heute nicht. Vielmehr erfolgte erst in der Verbandsversammlung am 20.07.2018 ein Beschluss über die Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben regionale Freiraumstruktur; das Beteiligungsverfahren hierzu steht noch aus.

Mit anderen Worten: Bei dem Beschluss über den Entwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Rohstoffe am 15.12.2017 wird unterstellt, dass ein Abgleich erfolgt sei. Dem ist jedoch nicht so.

Unabhängig hiervon stellt sich die Frage, ob ein solcher Abgleich inhaltlich zu rechtfertigen wäre. Dies ist zu verneinen, was sich auch im weiteren Beteiligungsverfahren zur Fortschreibung des „Regionalplans im Übrigen" zeigen wird.

Auch aus dem Sachstandsbericht (Vorlage zu Top 3 der Verbandsversammlung am 15.12.2017) ergibt sich, dass der behauptete Abgleich noch nicht erfolgt war.

4. Im „Teil 1 Plansätze und Begründungen" zum Anhörungsentwurf zur Stellungnahme gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 15.12.2017 sind unter Ziff. 3.4.0 unter anderem folgende allgemeine Grundsätze festgelegt:

> *„(2) Soweit dies wasserwirtschaftlich vertretbar ist, sollen bestehende Standorte möglichst vollständig abgebaut und dazu in Fläche und Tiefe erweitert werden, bevor in neue Rohstoffvorkommen eingegriffen wird.*
>
> *(3) Bei der Erweiterung bestehender und Erschließung neuer Abbaustellen ist der Schutz des Grundwassers zu gewährleisten.*
>
> ...
>
> *(9) Im Hinblick auf die Nichtregenerierbarkeit der mineralischen Rohstoffe ist ein sparsamer und verantwortungsvoller Umgang mit dem in der Region vorkommenden oberflächennahen, nicht erneuerbaren Bodenschätzen anzustreben. So weitgehend wie technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar sollten Primärstoffe durch wieder aufbereitete Materialien ersetzt werden."*

In der Begründung zu 3.4.0 heißt es auf S. 6 „zu G (2)" unter anderem wie folgt:

> *„Vorrangig sind daher die im Abbau befindlichen Lagestätten auszuschöpfen, bevor neue Rohstoffvorkommen erschlossen werden. Daher soll die Erweiterung bestehender Gebiete Vorrang vor Neuerschließungen haben."*

Neuaufschlussgebiete sind damit nachrangig (**Subsidiaritätsgrundsatz**), was im Rahmen der Abwägung und der Festlegung von Abbaugebieten zu berücksichtigen ist. Dieser Grundsatz wurde insbesondere mit Hinblick auf das vorgesehene Vorranggebiet Im Grund (436-180) nicht berücksichtigt (vgl. hierzu auch unten).

In der Begründung heißt es „zu G (3)" weiter:

> *„In der Region liegen mehr als die Hälfte der Abbaustellen in rechtskräftigen oder geplanten Wasserschutzgebieten oder in geplanten Gebieten zur Sicherung von Wasservorkommen im Rahmen der Regionalplanfortschreibung. Die Ausweisungen von Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe oder von Vorranggebieten für die*

> *Sicherung von Rohstoffen beziehen sich auf Standorte, für die in der Regel der Nachweis erbracht ist, dass eine Beeinträchtigung des Grundwassers bei einem Trockenabbau nicht zu besorgen ist. ...“*

Anders als in der Begründung behauptet wird, liegen entsprechende Nachweise gerade „in der Regel“ vor. Insbesondere für den Standort Im Grund (436-180) ist ein Nachweis, dass eine Beeinträchtigung des Grundwassers bei einem Trockenabbau nicht zu besorgen ist, nicht geführt. Vielmehr soll im Rahmen der aktuell stattfindenden Bohrungen und Untersuchungen des Zweckverbands ermittelt werden, ob und welche Beeinträchtigungen zu erwarten sind. So auch ausdrücklich die naturschutzfachlichen Ausführungen im „Teil 2: Umweltbericht“ bezüglich des vorgesehenen Vorranggebiets Kiesgrube in Grund (436-180) (vgl. unter anderem S. 204 des Umweltberichts).

Weshalb der Regionalverband bzw. die Fachbehörden ohne weitere Untersuchungen zum Ergebnis kommen, dass bisher aus Sicht der Fachbehörden Beeinträchtigungen für das Grund- und Trinkwasser unbedenklich seien, ist weder dargelegt noch ersichtlich. Es stellt sich in diesem Zusammenhang vielmehr die Frage, auf welcher Grundlage dieses Ergebnis definiert wurde. Aus den Unterlagen zur Fortschreibung des Regionalplans lassen sich hierzu keine Erkenntnisse gewinnen.

Dem Trinkwasser- und Grundwasserschutz kommt – auch im Hinblick auf den Klimawandel – besondere raumordnerische Bedeutung zu. Es wird hierzu auf die vom Umweltbundesamt herausgegebenen „Empfehlungen für den raumordnerischen Trinkwasser- und Grundwasserschutz „aus dem Jahr 2015 verwiesen (vgl. hierzu auch die als Anlage beigefügte Stellungnahme des Dipl.-Geologe Dr. Schad), die offensichtlich nicht berücksichtigt wurden.

5. Dem Entwurf des Regionalplans Rohstoffe liegt ein „40-jähriger Planungszeitraum“ (2 x 20 Jahre) zugrunde (vgl. die Ausführungen zum Bedarfsansatz auf Seite 57 im Teil 1: Plansätze und Begründungen). Nach den Vorgaben des Landesentwicklungsplans 2002 beträgt der Planungszeitraum bei der Regionalplanung rund 15 Jahre; nach Ziffer 3

der VwV-Regionalpläne vom 01.06.2017 kann der Planungszeitraum für Abbaugebiete auf einen Zeitraum von rund 20 Jahren ausgelegt werden. Der jetzige Entwurf ist daher in zeitlicher Hinsicht verfehlt; offensichtlich werden „dauerhafte" Planungen angestrebt, was dem Grundgedanken einer dynamischen und nach den jeweiligen Umständen angepassten Regionalplanung widerspricht. Damit wird für Abbaugebiete ein 40-jähriger Bedarfszeitraum zugrunde gelegt, was nicht zu rechtfertigen ist.

Verfehlt und unzulässig ist auch der Ansatz wonach für die ersten 20 Jahre ca. 60 % und die folgenden 20 Jahre ca. 40 % des Gesamtbedarfs zu berücksichtigen sind. Diese Bedarfsaufteilung 60 %/40 % ist nicht zu rechtfertigen, zumal im Entwurf von einer „linearen Fortschreibung" (Seite 57) ausgegangen wird.

6. Der methodische Ansatz im Umweltbericht zur naturschutzfachlichen Beurteilung ist verfehlt und nicht geeignet. Hinzu kommt, dass die dortigen Ausführungen weder nachvollziehbar noch in der Sache begründet sind. Des Weiteren ist das Bewertungssystem nicht konsistent.

   Insbesondere werden teilweise Flächen aus „gesamthafter raumordnerischer Abwägung" ausgeschieden, obwohl das Gesamtergebnis der Umweltprüfung nicht besonders erheblich negativ war, andererseits werden Flächen, trotz besonders erheblich negativen Umweltauswirkungen für ein Schutzgut im Planungskonzept belassen. (vgl. S. 90 des Umweltberichts). Dabei bleibt auch unverständlich, was mit einer „gesamthafte raumordnerische Abwägung" gemeint sein soll, und weshalb dadurch die Herausnahme bestimmter Flächen gerechtfertigt sein soll.

   Vielmehr zeigen die Ausführungen auf S. 90 des Umweltberichts, dass bestimmte Flächen „willkürlich" ausgenommen werden und bestimmte Flächen gleichwohl als Abbaugebiet für den Rohstoffabbau verbleiben.

   Die Festlegungen der Abbau-, Vorbehalts- und Sicherungsgebiete sind daher abwägungsfehlerhaft.

Der vorliegende Entwurf Regionalplan Rohstoffe ist bereits aus o.g. Gründen rechtlich zu beanstanden und kann daher nicht zur Umsetzung gelangen.

III.

Zur Festlegung des Vorranggebiets – Kiesgrube Im Grund – (ID 436-180) in der Gemeinde Vogt

1. Das nunmehr vorgesehene Abbaugebiet befindet sich im „Ausschlussgebiet" für regionalbedeutsame Rohstoffgewinnung nach Plansatz 2.2 des derzeit gültigen Teilregionalplans „oberflächennahe Rohstoffe" 2003. Der Regionalverband hat sich mit dem Teilregionalplan „oberflächennahe Rohstoffe" 2003 zutreffend gegen einen Kiesabbau in diesem Bereich entschieden.

   Mit dem nun vorgelegten Entwurf wird eine Kehrtwende um 180° vollzogen. Statt eines Ausschlussgebiets soll nunmehr ein Vorranggebiet für den Rohstoffabbau ausgewiesen werden. Eine solche Kehrtwende „ins Gegenteil" bedarf der besonderen Rechtfertigung und Begründung. Eine solche Begründung ergibt sich weder aus den vorhandenen Unterlagen noch ist eine solche sonst ersichtlich. Maßstab ist offensichtlich allein der „politische Wille" in diesem Bereich einen Kiesabbau zu ermöglichen.

   Wie bereits dargelegt und dem Regionalverband bekannt, handelt es sich bei dem dort vorhandenen Grundwasser um Trinkwasser erstklassiger Qualität und Güte. Dieser Gesichtspunkt wurde im Rahmen der nunmehr vorgesehenen Festlegung nicht bzw. nicht sachgerecht berücksichtigt.

   Dies bereits deshalb, weil die erforderliche geologische Untersuchungen in diesem Bereich bisher noch nicht durchgeführt bzw. abgeschlossen (so auch auf S. 204 des Umweltberichts); Ergebnisse liegen also gerade noch nicht vor. Im Hinblick darauf ist auch weder ersichtlich noch nachvollziehbar, weshalb „bisher aus Sicht der Fachbehörden keinen Bedenken bestehen" (so auf S. 204 des Umweltberichts).

Wie bereits ausgeführt, ist das bestehende Wasserschutzgebiet in diesem Bereich zu klein bemessen und erheblich zu erweitern, so dass das nunmehr vorgesehene Abbaugebiet voraussichtlich ganz innerhalb des erweiterten Wasserschutzgebiets liegen würde.

2. Die Frage der Ausweisung von Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen ist nicht Gegenstand des verfahrensgegenständlichen Entwurfs.

   Der erforderliche Schutz von Grundwasser- und Trinkwasservorkommen ist jedoch bereits im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans Rohstoffe zu berücksichtigen, was tatsächlich nicht erfolgt ist.

   In der Fortschreibung des „Regionalplans im Übrigen" (vgl. Beschlussfassung vom 20.07.2018) ist für den hier interessierenden Bereich und insbesondere die Trinkwasserquellen kein regionalplanerisches Vorranggebiet für schützenswerte Wasservorkommen vorgesehen. Dies ist unverständlich und in der Sache nicht gerechtfertigt. Wie ausgeführt, handelt es sich vorliegend um ein sehr bedeutendes Grundwasservorkommen hinsichtlich Qualität und Menge, welches der Trinkwasserversorgung der dortigen Raumschaft dient und mittel- und langfristig auch darüber hinaus anderen Kommunen zur Wasserversorgung zur Verfügung stehen kann.

   In diesem Zusammenhang bleibt auch unklar, nach welchen Kriterien die Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen festgelegt wurden. In der Vorlage zu Top 3 der Verbandsversammlung am 20.07.2018 heißt es unter Ziff. 4 (S. 5), dass in einem Behördengespräch am 05.10.2017 eine abschließende Vorschlagsliste der im Regionalplan zu sichernden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zwischen den beteiligten Wasserbehörden und dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau beschlossen wurde. Nach den dortigen Ausführungen ist vorgesehen, dass potentielle Wasserschutzgebietszonen I und II als Vorranggebiete und potentielle Zonen III, III a und III b als Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Wasservorkommen festgelegt werden. Weshalb der vorliegende Bereich hierbei nicht einbezogen wurde, erschließt sich nicht, zumal im dortigen Bereich bereits ein Wasserschutzgebiet vor-

handen ist und dieses – wie ausgeführt – im Hinblick auf das sehr starke Grundwasservorkommen erheblich zu erweitern ist. Dieser Gesichtspunkt ist dem Regionalverband bekannt; gleichwohl fand dieser Aspekt keine Berücksichtigung. Offensichtlich ist die jetzige Sichtweise des Regionalverbands maßgeblich dadurch geprägt, im dortigen Bereich einen Kiesabbau zu ermöglichen, ohne die berechtigten und gewichtigen Belange des Zweckverbands und der Gemeinden sachgerecht zu berücksichtigen. Die Planungsentscheidung, in diesem Bereich ein Vorranggebiet Rohstoffsicherung auszuweisen, ist daher abwägungs- und rechtsfehlerhaft.

Die Sicherung von Grundwasservorkommen einerseits und der Abbau von Rohstoffen andererseits bedingen einen Nutzungskonflikt. Dieser wurde mit dem vorgelegten Entwurf Rohstoffsicherung einseitig zu Lasten des Grundwasservorkommens „gelöst". Die Belange einer dauerhaften und sicheren Trinkwasserversorgung blieben dagegen unberücksichtigt.

3. Die beabsichtigte Ausweisung des Gebiets 436-180 als Abbauvorranggebiet ist ausweislich des „Steckbriefes" auf S. 203 des Umweltberichts allein durch die angestrebte Versorgung der Anlage in Grenis motiviert. Es heißt dort:

> *„Das Material dient zur Versorgung der Anlage in Grenis und zur Mischung der Sortimente mit fehlenden Bestandteilen. Das Gebiet stellt aus regionalplanerischer Sicht einen Neuaufschluss dar, dient aber zur Ergänzung bestimmter Chargen für einen Abbauort (Grenis) nahe der Verbrauchsschwerpunkten (Schussental)."*

Wie bereits im Rahmen des beantragten Zielabweichungsverfahrens dargelegt, ist dieses sogenannte „Satellitenmodell" nicht statthaft, insbesondere weil der Betrieb der Anlage in Grenis bis Mitte der 2020er-Jahre befristet ist. Erst recht kann dieses „Satellitenmodell" nicht die regionalplanerische Ausweisung eines Vorranggebiets Rohstoffabbau rechtfertigen. Vielmehr zeigt dieser für die Ausweisung maßgebliche Gesichtspunkt, dass der angestrebte Rohstoffabbau im Gebiet „Im Grund" zur Sicherstellung des Betriebs in Grenis erfolgen soll. Damit werden jedoch keine regionalplanerischen Zielesetzungen verfolgt,

sondern unternehmerische Einzelinteressen in den Vordergrund gestellt.

4. Wie ausgeführt, wurden - ausweislich des Entwurfs - im Rahmen einer „regionalplanerischen Gesamtabwägung" an sich geeignete Gebiete als Vorranggebiete für den Rohstoffabbau ausgeschlossen. Umso mehr ist es vorliegend gerechtfertigt, von der Festsetzung eines Vorranggebiets Rohstoff im vorliegenden Bereich abzusehen, nachdem einerseits dieser Bereich für die Grund- und Trinkwasserversorgung herausragende Bedeutung hat und andererseits „das Vorhaben auch aus regionaler Sicht zu besonders erheblich negativen Umweltauswirkungen führt" (vgl. S. 203 des Umweltberichts).

5. Trotz der konkurrierenden Nutzungen Wasser einerseits und Kiesabbau andererseits wurde nicht geprüft, ob der vorliegende Bereich lediglich als *Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffsicherung* ausgewiesen werden könnte.

   In der Fortschreibung bleibt auch unklar, welche Bereiche nach welchen Kriterien der jeweiligen Gebietsart (Abbaugebiet, Sicherungsgebiet oder Vorbehaltsgebiet) konkret zugeordnet wurden; dies gilt insbesondere im Hinblick auf das Gebiet 436-180 – Im Grund – als Abbauvorranggebiet.

6. Das regionalplanerisch beabsichtigte Vermeidungsgebot bzw. den Einsatz von Ersatz- oder Recyclingmaterial findet in der prognostischen Betrachtung der erforderlichen Abbauvolumen keine Berücksichtigung. Richtigerweise reduzieren sich die notwendigen Abbauvolumina hierdurch erheblich. Wäre dies ordnungsgemäß erfolgt, könnte ohne weiteres auf das Abbaugebiet 436-180 regionalplanerisch verzichtet werden.

7. Ausweislich des Landesentwicklungsplans handelt es sich beim vorliegenden Bereich um einen als regionalplanerisches Ziel formulierten überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsraum (vgl. die in Ziffer 5.1.2 LEP 2002 definierte Zielbestimmung).

   Entsprechend ist unter Ziffer 5.1.2.1 LEP 2002 folgende weitere Zielbestimmung festgelegt:

> In den überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräumen ist die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und zu verbessern. Planungen und Maßnahmen, die diese Landschaftsräume erheblich beeinträchtigen, sollen unterbleiben oder, soweit unvermeidbar, ausgeglichen werden.

Eine Regionalplanung, die für diesen Bereich ein Vorranggebiet für Rohstoffabbau vorsieht, stellt eine erhebliche Beeinträchtigung dar und verstößt damit gegen die raumordnerischen Vorgaben des übergeordneten Landesentwicklungsplans.

Unabhängig hiervon wurden die Belange des Natur- und Umweltschutzes nicht sachgerecht berücksichtigt, zumal nach den Feststellungen im Umweltbericht „das Vorhaben zu besonders erheblich negativen Umweltauswirkungen führt." (vgl. hierzu die im Steckbrief auf Seite 203 f. genannten Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Mensch, Flora, Fauna, biologische Vielfalt, Boden und Landschaft, u.a. durch Wegfall hochwertiger Lebensräume und hohe Verkehrsbelastung).

Auch im Hinblick auf eine spätere Rekultivierung sind erhebliche Umweltbelastungen zu erwarten. Fest steht dabei, dass auch im Falle einer Rekultivierung der jetzige natur- und wasserwirtschaftlich sehr wertvolle status quo dauerhaft und unwiederbringlich verloren bleibt.

Das in unmittelbarer Nähe seit jeher ausgewiesene Naturschutzgebiet „Füremoos" wäre durch den vorgesehen Kiesabbau voraussichtsichtlich erheblich beeinträchtigt oder würde gar (zu Teilen) zerstört werden. Darüber hinaus wäre die besondere natur- und umweltschutzfachliche Bedeutung des Altdorfer Waldes (vgl. Landschaftssteckbrief 3202 Altdorfer Wald des Bundesamts für Naturschutz) beeinträchtigt und erheblich in Frage gestellt.

8. Hinsichtlich der großen Bedeutung von Wasservorkommen wird auch auf die Vorlage zu TOP 3 der Verbandsversammlung vom 20.07.2018 verwiesen. Dort sind als Festlegungen des Regionalplans 2020 unter Plansatz 3.3.0 folgende allgemeine Grundsätze und Ziele definiert:

„G *(1) Zur langfristigen Sicherung der Trinkwasserversorgung in der Region soll Grundwasser als nicht vermehrbare natürlich Ressource auch außerhalb der fachrechtlich festgelegten Schutzgebiete vor- und nachteiliger Beeinflussung geschützt werden.*

Z *(2) Durch die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zur Sicherung von Grundwasservorkommen sollen insbesondere qualitativ hochwertige und qualitativ ergiebige Grundwasservorkommen geschützt und die Trinkwasserversorgung der Region dauerhaft gewährleistet werden.“*

Unter Plansatz 3.3.1 Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen heißt es weiter:

„Z *(1) Gemäß den in Plansatz 3.3.0 genannten allgemeinen Grundsätzen und Zielen sind im Regionalplan Vorranggebiete zur Sicherung von Grundwasservorkommen festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt.*

Z *(2) In den Vorranggebieten zur Sicherung von Grundwasservorkommen hat der Schutz des Grundwassers Vorrang vor anderen Raumnutzungen. Ausgeschlossen sind alle Planungen und Vorhaben, die einer späteren Ausweisung als Wasserschutzgebietszone I oder II entgegenstehen können.“*

Auch mit diesen beabsichtigten Festlegungen im Regionalplan 2020 steht fest, dass vorliegend dem Grundwasservorkommen bzw. der Trinkwasserversorgung Vorrang einzuräumen ist. Bei sachgerechter Berücksichtigung der entsprechenden Belange scheidet die Ausweisung eines Vorranggebiets für Rohstoffabbau aus. Richtigerweise ist dieser Bereich als „Vorranggebiet zur Sicherung von Grundwasservorkommen“ auszuweisen.

IV.

Zur Verfahrens- und Vorgehensweise des Regionalverbandes

1. Fest steht, dass die Ergebnisse der Untersuchungen noch nicht vorliegen – weder seitens des Zweckverbands noch seitens der Fa. Mohr. Gleichwohl führt der Regionalverband die Fortschreibung des Regio-

nalplans Rohstoffe fort, somit auf einer unvollständigen bzw. nicht vorhandenen Datenbasis.

2. Befremdlich ist, dass hinsichtlich der Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen „in einem Behördengespräch am 05.10.2017 eine abschließende Vorschlagsliste der im Regionalplan zu sichernden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete beschlossen wurde". Sachgerecht wäre es vielmehr, wenn dem Zweckverband und den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt gewesen wäre, sich hierzu im Vorfeld äußern zu können, damit deren Belange im Rahmen der „Vorschlagsliste" hätten Berücksichtigung finden können.

Die regionalplanerische vorgesehene Entscheidung, im Gebiet „Im Grund (436-180)" ein Vorranggebiet für den Kiesabbau auszuweisen, lässt sich regionalplanerisch nicht rechtfertigen und ist rechtsfehlerhaft. Es wird daher **beantragt**, den Entwurf entsprechend zu ändern sowie im Rahmen der Fortschreibung des „Regionalplans im Übrigen" für den dortigen Bereich ein Vorranggebiet zur Sicherung von Grundwasservorkommen festzulegen.

Aus fachtechnischer Sicht ist die Stellungnahme des von dem Zweckverband beauftragten Dipl. Geologen Dr. Hermann Schad vom 10.09.2018 als **Anlage** beigefügt. Die dortigen Ausführungen werden ebenfalls zum Gegenstand der Stellungnahme gemacht.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Rechtsanwalt

gez. Dr. Heer

- Dr. Heer -